

Stellungnahme Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG). Änderung

Die Stellungnahme wurde am 30. Jun 2026 um 15:47:59 Uhr erfolgreich übermittelt.

Thematik:

Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG). Änderung

Teilnehmerangaben:

EDU Kanton Bern
Erlenauweg 17
3110 Münsingen

Kontaktangaben:

Staatskanzlei des Kantons Bern
Postgasse 68
3000 Bern 8

E-Mail-Adresse: info.arp@be.ch
Telefon: +41 31 633 75 11

Teilnehmeridentifikation:

225546

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Allgemeine Bemerkungen	Allgemeine Bemerkungen	Sehr geehrte Damen und Herren Die EDU Kanton Bern dankt für die Möglichkeit, zur vorgesehenen Änderung des Gesetzes über die digitale Verwaltung (DVG) Stellung zu nehmen. Die Digitalisierung der Verwaltung ist grundsätzlich ein wichtiges Anliegen. Richtig umgesetzt kann sie Prozesse vereinfachen, den Zugang zu staatlichen Dienstleistungen verbessern, Doppelspurigkeiten reduzieren und die Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden effizienter gestalten. Da viele Digitalisierungsprojekte gerade an den Schnittstellen zwischen Kanton und Gemeinden ansetzen, ist eine koordinierte Vorgehensweise sachlich nachvollziehbar. Die EDU Kanton Bern steht der vorgeschlagenen gemeinsamen Anschubfinanzierung deshalb grundsätzlich positiv gegenüber. Insbesondere begrüssen wir, dass das Instrument auf neue und innovative Vorhaben mit Nutzen für beide Staatsebenen ausgerichtet ist. Ebenfalls positiv beurteilen wir die Befristung auf zehn Jahre. Gleichzeitig ist aus Sicht der EDU Kanton Bern Zurückhaltung angebracht. Neue Finanzierungsgefässe bergen stets das Risiko, dass sie mit der Zeit ausgeweitet und verstetigt werden. Gerade im Bereich der Digitalisierung besteht die Gefahr, dass Projekte zwar gut gemeint sind, aber zu hohen Folgekosten, zusätzlicher Komplexität oder Abhängigkeiten von einzelnen technischen Lösungen führen. Die EDU Kanton Bern beantragt beziehungsweise empfiehlt deshalb folgende Präzisierungen: 1. Klare Begrenzung auf Anschubfinanzierungen Es soll ausdrücklich sichergestellt werden, dass aus dem Finanzierungstopf keine ordentlichen Betriebskosten, wiederkehrenden Unterhaltskosten oder Ersatzbeschaffungen finanziert werden. Grössere Investitionen und dauerhafte Folgekosten sind separat auszuweisen und im ordentlichen politischen Verfahren zu beschliessen. 2. Zurückhaltung bei einer Erhöhung des Beitrags Der vorgesehene Startbetrag von 50 Rappen pro Einwohner und Jahr je Ebene erscheint vertretbar. Die Möglichkeit einer Erhöhung auf bis zu 2 Franken pro Einwohner und Jahr sollte jedoch nur bei ausgewiesenem Bedarf, nach transparenter Evaluation und nach angemessenem Einbezug der Gemeinden genutzt werden. Eine solche Erhöhung darf nicht automatisch oder allein aufgrund allgemeiner Digitalisierungserwartungen erfolgen. 3. Evaluation vor Ablauf der zehn Jahre Die vorgesehene Befristung auf zehn Jahre ist sinnvoll. Aus Sicht der EDU Kanton Bern sollte jedoch rechtzeitig vor Ablauf der Befristung eine aussagekräftige Evaluation vorgenommen werden. Eine allfällige Verlängerung darf nur beantragt werden, wenn der Nutzen des Instruments klar ausgewiesen ist und die Mittel zweckmässig, sparsam	

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
		und im Sinne echter Anschubfinanzierungen eingesetzt wurden.	
		4. Schutz der Gemeindeinteressen Da die Gemeinden zur Mitfinanzierung verpflichtet werden, ist sicherzustellen, dass ihre Interessen angemessen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für kleinere Gemeinden, die oft andere Bedürfnisse und geringere personelle Ressourcen haben als grössere Gemeinden oder Städte. Unter diesen Voraussetzungen kann die EDU Kanton Bern der vorgeschlagenen Änderung des DVG zustimmen. Entscheidend ist, dass das Instrument schlank, befristet, transparent und klar auf Projekte mit gemeinsamem Nutzen für Kanton und Gemeinden ausgerichtet bleibt. Freundliche Grüsse EDU Kanton Bern	
Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG). Änderung		Keine Antwort	Keine Antwort
Vortrag		Keine Antwort	Keine Antwort